

TE Vwgh Erkenntnis 2023/5/10 Ra 2022/01/0314

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2023

Index

E1E

E6j

000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10 Verfassungsrecht

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

30/01 Finanzverfassung

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

49/02 Staatsbürgerschaft Staatenlosigkeit

59/04 EU - EWR

Norm

AVG §68 Abs1

MRK Art8

StaatsangehörigkeitÜbk Eur Art15 litb

StbG 1965 §34

StbG 1965 §34 Abs3

StbG 1985 §34

StbG 1985 §34 Abs1

StbG 1985 §34 Abs2

StbG 1985 §34 Abs3

StbG 1985 §35

Übk Staatenlosigkeit - Verminderung Art7 Abs2

Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpG Inneres 2013

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012

VwRallg

12010E020 AEUV Art20

62008CJ0135 Janko Rottman VORAB

62020CJ0118 Wiener Landesregierung VORAB

1. AVG § 68 heute

2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer sowie die Hofräte Dr. Kleiser, Dr. Fasching, Mag. Brandl und Dr. Terlitzta als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., über die Revision der R N G in K, vertreten durch Dr. Paul Delazer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 2/1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 25. August 2022, Zl. LVwG-2021/17/0824-1, betreffend Staatsbürgerschaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Tiroler Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Tirol hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerberin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Juli 2014 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Die Verleihung wurde (mangels Angabe eines anderen Zeitpunkts im Bescheid) mit Erlassung dieses Bescheides - durch Aushändigung an die Revisionswerberin - am 4. Juli 2016 rechtswirksam.

2

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. November 2020 wurde der Revisionswerberin die ihr mit Bescheid vom 31. Juli 2014 verliehene österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) entzogen; dieser Bescheid wurde der Revisionswerberin nach der Aktenlage (vgl. dazu insbesondere das in den Verfahrensakten erliegende Schreiben der belangten Behörde vom 18. Februar 2021) am 23. Februar 2021 zugestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. November 2020 wurde der Revisionswerberin die ihr mit Bescheid vom 31. Juli 2014 verliehene österreichische Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 34, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 3, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) entzogen; dieser Bescheid wurde der Revisionswerberin nach der Aktenlage vergliche, dazu insbesondere das in den Verfahrensakten erliegende Schreiben der belangten Behörde vom 18. Februar 2021) am 23. Februar 2021 zugestellt.

3

Die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 25. August 2022, zugestellt am 2. September 2022, als unbegründet ab (1.); die ordentliche Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig erklärt (2.). Die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 25. August 2022, zugestellt am 2. September 2022, als unbegründet ab (1.); die ordentliche Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für unzulässig erklärt (2.).

4

Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin habe trotz Aufforderung durch die belangte Behörde und Belehrung über die beabsichtigte Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft den Nachweis gemäß § 34 Abs. 1 StbG über ihre Entlassung aus der kenianischen Staatsbürgerschaft nicht erbracht. Es sei ihr die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen gewesen, weil sie die kenianische Staatsbürgerschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten habe, beibehalten habe. Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin habe trotz Aufforderung durch die belangte Behörde und Belehrung über die beabsichtigte Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft den Nachweis gemäß Paragraph 34, Absatz eins, StbG über ihre Entlassung aus der kenianischen Staatsbürgerschaft nicht erbracht. Es sei ihr die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen gewesen, weil sie die kenianische Staatsbürgerschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten habe, beibehalten habe.

5

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem die belangte Behörde keine Revisionsbeantwortung erstattete - erwogen:

6

Die Revision bringt zur Zulässigkeit vor, das Verwaltungsgericht sei von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil es die unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgenommen und nicht mündlich verhandelt habe. Darüber hinaus fehle Rechtsprechung zur Frage, ob § 34 Abs. 3 StbG dahin zu verstehen sei, dass eine Entziehung der Staatsbürgerschaft innerhalb der dort vorgesehenen sechs Jahre „bewerkstelligt“ werden dürfe, oder ob das Entziehungsverfahren innerhalb dieser sechs Jahre nur eingeleitet werden müsse. Die Revision bringt zur Zulässigkeit vor, das Verwaltungsgericht sei von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil es die unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgenommen und nicht mündlich verhandelt habe. Darüber hinaus fehle Rechtsprechung zur Frage, ob Paragraph 34, Absatz 3, StbG dahin zu verstehen sei, dass eine Entziehung der Staatsbürgerschaft innerhalb der dort vorgesehenen sechs Jahre „bewerkstelligt“ werden dürfe, oder ob das Entziehungsverfahren innerhalb dieser sechs Jahre nur eingeleitet werden müsse.

7

Die Revision ist aus diesen Gründen zulässig; sie ist auch berechtigt.

I. Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 34 Abs. 3 StbG römisch eins. Entziehung der Staatsbürgerschaft nach Paragraph 34, Absatz 3, StbG

8

Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311 (WV) idFBGBl. I Nr. 104/2014 (StbG), lauten (auszugsweise): Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311 (WV) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2014, (StbG), lauten (auszugsweise):

„Verleihung

§ 10. (1) ...Paragraph 10, (1) ...

...

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1.

die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder

2.

auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

...

§ 23. (1) Der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) ist schriftlich zu erlassen. Paragraph 23, (1) Der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) ist schriftlich zu erlassen.

(2) Die Staatsbürgerschaft wird mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt erworben. ...

(3) Hat der Fremde, dem die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll, das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist ihm der Bescheid im Anschluss daran auszuhändigen. Sonst ist der Bescheid derjenigen Person zuzustellen, die den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt hat.

...

Entziehung

§ 33. ...Paragraph 33, ...

§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn Paragraph 34, (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1.

er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat,

2.

hiebei weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 angewendet worden sind hiebei weder Paragraph 10, Absatz 6, noch die Paragraphen 16, Absatz 2, oder 17 Absatz 4, angewendet worden sind,

3.

er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

...

(2) Der betroffene Staatsbürger ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs. 1 zu belehren. (2) Der betroffene Staatsbürger ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Absatz eins, zu belehren.

(3) Die Entziehung ist nach Ablauf der im Abs. 1 Z 1 genannten Frist ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu verfügen. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig. (3) Die Entziehung ist nach Ablauf der im Absatz eins, Ziffer eins, genannten Frist ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu verfügen. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig.

§ 35. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung. Paragraph 35, Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (Paragraphen 32, bis 34) oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.

§ 36. Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so ist § 11 AVG, BGBl. Nr. 51/1999, auch dann anzuwenden, wenn sein Aufenthalt bekannt ist. "Paragraph 36, Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so ist Paragraph 11, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1999,, auch dann anzuwenden, wenn sein Aufenthalt bekannt ist."

9

Gemäß § 34 Abs. 3 letzter Satz StbG ist die „Entziehung“ der Staatsbürgerschaft nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung nicht mehr zulässig. Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, letzter Satz StbG ist die „Entziehung“ der Staatsbürgerschaft nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung nicht mehr zulässig.

10

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die „Entziehung“ der Staatsbürgerschaft längstens innerhalb von sechs Jahren ab der Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung erfolgen darf, wobei es sich bei der Sechsjahresfrist um eine materiell-rechtliche, nicht erstreckbare Frist handelt (vgl. so zur zweijährigen Frist des § 20 Abs. 1 StbG VwGH 26.2.2021, Ro 2021/01/0009). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die „Entziehung“ der Staatsbürgerschaft längstens innerhalb von sechs Jahren ab der Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung erfolgen darf, wobei es sich bei der Sechsjahresfrist um eine materiell-rechtliche, nicht erstreckbare Frist handelt vergleiche , so zur zweijährigen Frist des Paragraph 20, Absatz eins, StbG VwGH 26.2.2021, Ro 2021/01/0009).

11

Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht geklärt und sohin fraglich ist, ob das Gesetz mit dem Begriff „Entziehung“ auf die - innerhalb dieser Frist zu erfolgende - Einleitung des Entziehungsverfahrens, die Erlassung des Entziehungsbescheides durch die Landesregierung oder die rechtswirksame bzw. rechtskräftige Entziehung durch das Verwaltungsgericht (im Beschwerdeverfahren) abstellt.

12

Diese Fragen sind bezogen auf den vorliegenden Revisionsfall, dem ein von Amts wegen durchgeführtes Entziehungsverfahren im Sinne des § 34 iVm § 35 erste Variante StbG zu Grunde liegt, zu klären. Diese Fragen sind

bezogen auf den vorliegenden Revisionsfall, dem ein von Amts wegen durchgeführtes Entziehungsverfahren im Sinne des Paragraph 34, in Verbindung mit Paragraph 35, erste Variante StbG zu Grunde liegt, zu klären.

13

Bei der Interpretation einer Gesetzesnorm ist auf den Wortsinn und insbesondere auch den Zweck der Regelung, auf den Zusammenhang mit anderen Normen sowie die Absicht des Gesetzgebers abzustellen. Erläuterungen zur Regierungsvorlage können im Rahmen der Interpretation des Gesetzes einen Hinweis auf das Verständnis des Gesetzes bieten (vgl. etwa VwGH 1.6.2021, Ra 2020/10/0095, mwN). Dabei bewirkt die Bindung der Verwaltung nach Art. 18 B-VG einen Vorrang des Gesetzeswortlautes, wobei § 6 ABGB auf die Bedeutung des Wortlauts in seinem Zusammenhang verweist (vgl. etwa VwGH 31.5.2021, Ra 2019/01/0138, mwN). Bei der Interpretation einer Gesetzesnorm ist auf den Wortsinn und insbesondere auch den Zweck der Regelung, auf den Zusammenhang mit anderen Normen sowie die Absicht des Gesetzgebers abzustellen. Erläuterungen zur Regierungsvorlage können im Rahmen der Interpretation des Gesetzes einen Hinweis auf das Verständnis des Gesetzes bieten vergleiche , etwa VwGH 1.6.2021, Ra 2020/10/0095, mwN). Dabei bewirkt die Bindung der Verwaltung nach Artikel 18, B-VG einen Vorrang des Gesetzeswortlautes, wobei Paragraph 6, ABGB auf die Bedeutung des Wortlauts in seinem Zusammenhang verweist vergleiche , etwa VwGH 31.5.2021, Ra 2019/01/0138, mwN).

14

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat bereits festgehalten, dass spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Auslegung der Sechsjahresfrist gemäß § 34 Abs. 3 StbG nicht anzustellen sind (vgl. den Ablehnungsbeschluss VfGH 26.6.2020, E 1683/2020-5). Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat bereits festgehalten, dass spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Auslegung der Sechsjahresfrist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, StbG nicht anzustellen sind vergleiche , den Ablehnungsbeschluss VfGH 26.6.2020, E 1683/2020-5).

15

Die Bestimmungen der §§ 33 (Abs. 1) bis 36 wurden aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250 (StbG 1965), im Wege der Wiederverlautbarung (mit BGBl. Nr. 311/1985) in das StbG übernommen; die Regelungen des § 34 Abs. 2 und Abs. 3 leg. cit. gehören nach wie vor unverändert dem Rechtsbestand an. Die Bestimmungen der Paragraphen 33, (Absatz eins,) bis 36 wurden aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250 (StbG 1965), im Wege der Wiederverlautbarung (mit Bundesgesetzblatt Nr. 311 aus 1985,) in das StbG übernommen; die Regelungen des Paragraph 34, Absatz 2 und Absatz 3, leg. cit. gehören nach wie vor unverändert dem Rechtsbestand an.

16

Die Materialien zum StbG 1965 (ErläutRV 497 BlgNR 10. GP 33) führen (auszugsweise) aus Die Materialien zum StbG 1965 (ErläutRV 497 BlgNR 10. Gesetzgebungsperiode 33,) führen (auszugsweise) aus:

„Zu Artikel 34:

Diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung zu § 11 Abs. 2 dar und will gleichfalls die Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaften bekämpfen. ... Diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung zu Paragraph 11, Absatz 2, dar und will gleichfalls die Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaften bekämpfen. ...

...

Zu § 36: Zu Paragraph 36 :

Die Entziehung der Staatsbürgerschaft ist mit Bescheid zu verfügen. Die Zustellung des Bescheides kann aber im Auslande auf Schwierigkeiten stoßen, ...“

17

Zunächst steht der Annahme, dass die sechsjährige Frist des § 34 Abs. 3 letzter Satz StbG bereits durch die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Staatsbürgerschaft gewahrt wird, schon der Wortsinn des Begriffs „Entziehung“ entgegen, der auf das Erfordernis der Erlassung eines individuell-konkreten hoheitlichen Aktes (am Ende eines Verfahrens) abstellt; von diesem Begriffsverständnis ging ausweislich der zitierten Materialien (arg. „Entziehung ... mit Bescheid“) auch der historische Gesetzgeber aus. Die Auffassung, dass an die Einleitung eines Entziehungsverfahrens angeknüpft wird, verbietet sich zudem mit Blick auf § 34 Abs. 2 StbG, der eine der beabsichtigten „Entziehung“ vorangehende Belehrungsverpflichtung der Behörde normiert, womit das Gesetz voraussetzt, dass das Entziehungsverfahren bereits eingeleitet ist. In diesem Sinn hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts, ab dem die Staatsbürgerschaft im Sinne des § 34 StbG „entzogen“ ist, auf die Zustellung des Entziehungsbescheides verwiesen (vgl. VwGH 29.1.1997,

96/01/0900, 0906).Zunächst steht der Annahme, dass die sechsjährige Frist des Paragraph 34, Absatz 3, letzter Satz StbG bereits durch die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Staatsbürgerschaft gewahrt wird, schon der Wortsinn des Begriffs „Entziehung“ entgegen, der auf das Erfordernis der Erlassung eines individuell-konkreten hoheitlichen Aktes (am Ende eines Verfahrens) abstellt; von diesem Begriffsverständnis ging ausweislich der zitierten Materialien (arg. „Entziehung ... mit Bescheid“) auch der historische Gesetzgeber aus. Die Auffassung, dass an die Einleitung eines Entziehungsverfahrens angeknüpft wird, verbietet sich zudem mit Blick auf Paragraph 34, Absatz 2, StbG, der eine der beabsichtigten „Entziehung“ vorangehende Belehrungsverpflichtung der Behörde normiert, womit das Gesetz voraussetzt, dass das Entziehungsverfahren bereits eingeleitet ist. In diesem Sinn hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts, ab dem die Staatsbürgerschaft im Sinne des Paragraph 34, StbG „entzogen“ ist, auf die Zustellung des Entziehungsbescheides verwiesen vergleiche , VwGH 29.1.1997, 96/01/0900, 0906).

18

Sohin ist zu klären, ob dem Erfordernis des § 34 Abs. 3 letzter Satz StbG bereits durch die fristgerechte Erlassung des Entziehungsbescheides (durch die Landesregierung) Rechnung getragen wird oder - im Falle einer dagegen erhobenen Beschwerde - (auch) die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts (noch) vor Ablauf dieser Frist zu ergehen hat.Sohin ist zu klären, ob dem Erfordernis des Paragraph 34, Absatz 3, letzter Satz StbG bereits durch die fristgerechte Erlassung des Entziehungsbescheides (durch die Landesregierung) Rechnung getragen wird oder - im Falle einer dagegen erhobenen Beschwerde - (auch) die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts (noch) vor Ablauf dieser Frist zu ergehen hat.

19

Zum Zeitpunkt der Entstehung des § 34 StbG war die Landesregierung (in erster und einziger Instanz) zur Entziehung der Staatsbürgerschaft zuständig; aus der Terminologie des § 34 Abs. 3 erster Satz StbG (arg. „schriftlich zu verfügen“) sowie vor dem Hintergrund der zitierten Materialien („Die Entziehung ... ist mit Bescheid zu verfügen.“) ergibt sich, dass der Gesetzgeber die „Entziehung“ durch Erlassung eines schriftlichen Bescheides angeordnet und der Landesregierung hiefür im zweiten Satz eine maximale Frist von sechs Jahren ab Verleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt hat; mit Erlassung erwuchs der Bescheid in Rechtskraft und wurde die Entziehung der Staatsbürgerschaft - ausgenommen den Fall, dass einer dagegen erhobenen Bescheidbeschwerde vom Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde - rechtswirksam.Zum Zeitpunkt der Entstehung des Paragraph 34, StbG war die Landesregierung (in erster und einziger Instanz) zur Entziehung der Staatsbürgerschaft zuständig; aus der Terminologie des Paragraph 34, Absatz 3, erster Satz StbG (arg. „schriftlich zu verfügen“) sowie vor dem Hintergrund der zitierten Materialien („Die Entziehung ... ist mit Bescheid zu verfügen.“) ergibt sich, dass der Gesetzgeber die „Entziehung“ durch Erlassung eines schriftlichen Bescheides angeordnet und der Landesregierung hiefür im zweiten Satz eine maximale Frist von sechs Jahren ab Verleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt hat; mit Erlassung erwuchs der Bescheid in Rechtskraft und wurde die Entziehung der Staatsbürgerschaft - ausgenommen den Fall, dass einer dagegen erhobenen Bescheidbeschwerde vom Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde - rechtswirksam.

20

Diese Regelung wurde in das StbG übernommen.

21

Durch die Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 am 1. Jänner 2014) hat sich die Rechtslage in Bezug auf eine gemäß § 34 StbG verfügte Entziehung der Staatsbürgerschaft insofern geändert, als der Entziehungsbescheid mit Beschwerde beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht bekämpfbar ist und sohin mit der Erlassung des Bescheidesin diesem Fall weder die Rechtskraft noch die Rechtswirksamkeit der Entziehung einhergeht.Durch die Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 am 1. Jänner 2014) hat sich die Rechtslage in Bezug auf eine gemäß Paragraph 34, StbG verfügte Entziehung der Staatsbürgerschaft insofern geändert, als der Entziehungsbescheid mit Beschwerde beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht bekämpfbar ist und sohin mit der Erlassung des Bescheidesin diesem Fall weder die Rechtskraft noch die Rechtswirksamkeit der Entziehung einhergeht.

22

Der Gesetzgeber hat aber die mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bewirkte Schaffung

eines Instanzenzuges (auch) in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft nicht zum Anlass genommen, die Regelung des § 34 Abs. 3 StbG zu ändern bzw. klarzustellen, dass nunmehr mit dem dort enthaltenen Begriff „Entziehung“ auf die Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren - konkret: auf die Erlassung eines die Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid abweisenden Erkenntnisses - abzustellen wäre. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber generell das StbG im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013, nicht erfasst hat, obwohl dieses Gesetz die „Anpassung jener Bundesgesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, deren Regelungsinhalte gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 ... dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres zur Besorgung zugewiesen sind“ zum Inhalt hat (vgl. ErläutRV 2211 BlgNR 24. GP 1). Der Gesetzgeber hat aber die mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bewirkte Schaffung eines Instanzenzuges (auch) in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft nicht zum Anlass genommen, die Regelung des Paragraph 34, Absatz 3, StbG zu ändern bzw. klarzustellen, dass nunmehr mit dem dort enthaltenen Begriff „Entziehung“ auf die Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren - konkret: auf die Erlassung eines die Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid abweisenden Erkenntnisses - abzustellen wäre. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber generell das StbG im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013, nicht erfasst hat, obwohl dieses Gesetz die „Anpassung jener Bundesgesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, deren Regelungsinhalte gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 ... dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres zur Besorgung zugewiesen sind“ zum Inhalt hat vergleiche , ErläutRV 2211 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode eins,).

23

Dem Gesetzgeber kann demnach in einer historischen Auslegung nicht unterstellt werden, er habe den ursprünglichen Bedeutungsgehalt des Begriffes „Entziehung“ - im Sinne des Erfordernisses der Erlassung eines Bescheides durch die Landesregierung innerhalb der sechsjährigen Frist - geändert, zumal gegen diese Annahme auch eine Auslegung des Begriffes „Entziehung“ im Hinblick auf den Regelungszusammenhang des § 34 Abs. 2 und 3 StbG spricht: Dem Gesetzgeber kann demnach in einer historischen Auslegung nicht unterstellt werden, er habe den ursprünglichen Bedeutungsgehalt des Begriffes „Entziehung“ - im Sinne des Erfordernisses der Erlassung eines Bescheides durch die Landesregierung innerhalb der sechsjährigen Frist - geändert, zumal gegen diese Annahme auch eine Auslegung des Begriffes „Entziehung“ im Hinblick auf den Regelungszusammenhang des Paragraph 34, Absatz 2, und 3 StbG spricht:

24

Die in § 34 Abs. 3 letzter Satz geregelte „Entziehung“ (nach längstens sechs Jahren) knüpft inhaltlich-systematisch an die Regelungen des § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 erster Satz StbG an, in denen im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) „Entziehung“ jeweils ein behördliches - und sohin im erstinstanzlichen Verfahren der Landesregierung zurechenbares - Tätigwerden („Belehrung“ bzw. schriftliche „Verfügung“) vorgesehen ist. Davon ausgehend scheint es naheliegend bzw. - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - geboten, die in der Bestimmung des § 34 Abs. 3 letzter Satz geregelte „Entziehung“ ebenfalls als Akt der Landesregierung - nämlich als Erlassung des Entziehungsbescheides - zu verstehen; die Bestimmung regelt - unter Beachtung der Gesetzssystematik - solcherart den letztmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Landesregierung das von ihr initiierte Verfahren zur Entziehung der Staatsbürgerschaft finalisieren kann. Die in Paragraph 34, Absatz 3, letzter Satz geregelte „Entziehung“ (nach längstens sechs Jahren) knüpft inhaltlich-systematisch an die Regelungen des Paragraph 34, Absatz 2 und Paragraph 34, Absatz 3, erster Satz StbG an, in denen im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) „Entziehung“ jeweils ein behördliches - und sohin im erstinstanzlichen Verfahren der Landesregierung zurechenbares - Tätigwerden („Belehrung“ bzw. schriftliche „Verfügung“) vorgesehen ist. Davon ausgehend scheint es naheliegend bzw. - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - geboten, die in der Bestimmung des Paragraph 34, Absatz 3, letzter Satz geregelte „Entziehung“ ebenfalls als Akt der Landesregierung - nämlich als Erlassung des Entziehungsbescheides - zu verstehen; die Bestimmung regelt - unter Beachtung der Gesetzssystematik - solcherart den letztmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Landesregierung das von ihr initiierte Verfahren zur Entziehung der Staatsbürgerschaft finalisieren kann.

25

Letztlich spricht für dieses Begriffsverständnis auch eine teleologische Interpretation:

26

Ausweislich der zitierten Materialien zum StbG 1965 wollte der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 34 StbG „die Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaften bekämpfen.“ Ausweislich der zitierten Materialien zum StbG 1965 wollte der

Gesetzgeber mit der Bestimmung des Paragraph 34, StbG „die Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaften bekämpfen.“

27

Dieser Gesetzeszweck ist Ausdruck der dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht zu Grunde liegenden Ordnungsvorstellung, mehrfache Staatsangehörigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. aus jüngerer Zeit etwa VwGH 8.10.2020, Ra 2020/01/0354; 1.12.2021, Ra 2021/01/0303; 31.1.2022, Ra 2021/01/0322; vgl. dazu auch Kleiser, Mehrfache Staatsangehörigkeiten, ÖJZ 2/2023, 80). Diese Ordnungsvorstellung begegnet weder verfassungsrechtlichen noch unionsrechtlichen noch (sonstigen) europa- bzw. völkerrechtlichen Bedenken (vgl. VwGH 18.3.2022, Ra 2022/01/0063, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung von VfGH und EuGH). Dieser Gesetzeszweck ist Ausdruck der dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht zu Grunde liegenden Ordnungsvorstellung, mehrfache Staatsangehörigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden vergleiche , aus jüngerer Zeit etwa VwGH 8.10.2020, Ra 2020/01/0354; 1.12.2021, Ra 2021/01/0303; 31.1.2022, Ra 2021/01/0322; vergleiche , dazu auch Kleiser, Mehrfache Staatsangehörigkeiten, ÖJZ 2 aus 2023,, 80). Diese Ordnungsvorstellung begegnet weder verfassungsrechtlichen noch unionsrechtlichen noch (sonstigen) europa- bzw. völkerrechtlichen Bedenken vergleiche , VwGH 18.3.2022, Ra 2022/01/0063, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung von VfGH und EuGH).

28

Der Erreichung dieses Ziels dienen wesentlich jene Vorschriften, die für den Regelfall eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit knüpfen. Nach § 34 StbG ist einem Einbürgerungswerber allenfalls nach Verleihung die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn nach dieser Verleihung ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband möglich und zumutbar wäre, er von dieser Möglichkeit aber nicht Gebrauch macht (vgl. etwa VwGH 3.5.2000, 99/01/0414; zur Heranziehung des § 10 Abs. 3 StbG bei der Auslegung der Bestimmung des § 34 Abs. 1 leg. cit. vgl. etwa VwGH 24.6.2010, 2008/01/0779). Dass der Verlust der fremden Staatsangehörigkeit für den Verleihungswerber nachteilige Folgen haben kann und daher für ihn allenfalls abträglich ist, wird vom Gesetzgeber, der das Entstehen (Bestehen) mehrfacher Staatsangehörigkeiten vermeiden will, in Kauf genommen und muss auch von demjenigen, der österreichischer Staatsbürger werden (bleiben) will, in Kauf genommen werden (vgl. VwGH 24.1.2013, 2010/01/0032, mit Hinweis auf VwGH 6.9.1995, 95/01/0038, sowie Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II [1990] 192 f; vgl. jüngst auf VwGH 2010/01/0032 verweisend auch VfGH 14.3.2023, E 1838/2022). Der Erreichung dieses Ziels dienen wesentlich jene Vorschriften, die für den Regelfall eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit knüpfen. Nach Paragraph 34, StbG ist einem Einbürgerungswerber allenfalls nach Verleihung die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn nach dieser Verleihung ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband möglich und zumutbar wäre, er von dieser Möglichkeit aber nicht Gebrauch macht vergleiche , etwa VwGH 3.5.2000, 99/01/0414; zur Heranziehung des Paragraph 10, Absatz 3, StbG bei der Auslegung der Bestimmung des Paragraph 34, Absatz eins, leg. cit. vergleiche , etwa VwGH 24.6.2010, 2008/01/0779). Dass der Verlust der fremden Staatsangehörigkeit für den Verleihungswerber nachteilige Folgen haben kann und daher für ihn allenfalls abträglich ist, wird vom Gesetzgeber, der das Entstehen (Bestehen) mehrfacher Staatsangehörigkeiten vermeiden will, in Kauf genommen und muss auch von demjenigen, der österreichischer Staatsbürger werden (bleiben) will, in Kauf genommen werden vergleiche , VwGH 24.1.2013, 2010/01/0032, mit Hinweis auf VwGH 6.9.1995, 95/01/0038, sowie Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II [1990] 192 f; vergleiche , jüngst auf VwGH 2010/01/0032 verweisend auch VfGH 14.3.2023, E 1838 aus 2022,).

29

Vor diesem Hintergrund ist eine Auslegung des § 34 Abs. 3 letzter Satz StbG zu vermeiden, welche die der Landesregierung vom Gesetzgeber vorgegebene Entscheidungsfrist (faktisch) verkürzen und damit die Gefahr des (Weiter-)Bestehens vom Gesetz verpönter mehrfacher Staatsangehörigkeiten erhöhen würde; dies wäre aber der Fall, wenn auch die Verfahrensdauer eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht in die Sechsjahresfrist einzurechnen wäre. Vor diesem Hintergrund ist eine Auslegung des Paragraph 34, Absatz 3, letzter Satz StbG zu vermeiden, welche die der Landesregierung vom Gesetzgeber vorgegebene Entscheidungsfrist (faktisch) verkürzen und damit die Gefahr des (Weiter-)Bestehens vom Gesetz verpönter mehrfacher Staatsangehörigkeiten erhöhen würde; dies wäre aber der Fall, wenn auch die Verfahrensdauer eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht in die Sechsjahresfrist einzurechnen wäre.

Ergebnis:

30

Das Erfordernis des § 34 Abs. 3 letzter Satz StbG ist sohin erfüllt, wenn - im amtswegig (§ 35 erste Variante StbG) durchgeführten Entziehungsverfahren - der Entziehungsbescheid der Landesregierung vor Ablauf der dort normierten sechsjährigen Frist erlassen wird (so im Ergebnis offenbar auch Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 [2017] Rz 6 zu § 34: „Der Bescheid mit dem die Entziehung ausgesprochen wird, ist schriftlich und ohne unnötigen Aufschub zu erlassen. Eine bestimmte Frist [abgesehen von der absoluten Unmöglichkeit der Entziehung aus diesem Grund nach sechs Jahren] findet sich in der Bestimmung nicht“). Auf den Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (infolge einer dagegen erhobenen Beschwerde) kommt es in dieser Konstellation nicht an. Das Erfordernis des Paragraph 34, Absatz 3, letzter Satz StbG ist sohin erfüllt, wenn - im amtswegig (Paragraph 35, erste Variante StbG) durchgeführten Entziehungsverfahren - der Entziehungsbescheid der Landesregierung vor Ablauf der dort normierten sechsjährigen Frist erlassen wird (so im Ergebnis offenbar auch Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 [2017] Rz 6 zu Paragraph 34 : „Der Bescheid mit dem die Entziehung ausgesprochen wird, ist schriftlich und ohne unnötigen Aufschub zu erlassen. Eine bestimmte Frist [abgesehen von der absoluten Unmöglichkeit der Entziehung aus diesem Grund nach sechs Jahren] findet sich in der Bestimmung nicht“). Auf den Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (infolge einer dagegen erhobenen Beschwerde) kommt es in dieser Konstellation nicht an.

31

Im vorliegenden Fall wurde der Revisionswerberin die Staatsbürgerschaft mit Wirksamkeit vom 4. Juli 2016, dem Zeitpunkt der Erlassung des Verleihungsbescheides, verliehen. Die Frist für die mögliche „Entziehung“ der Staatsbürgerschaft endete daher am 4. Juli 2022. Diese Frist wurde (durch Zustellung des Entziehungsbescheides am 23. Februar 2021) gewahrt; dass das angefochtene, die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Entziehungsbescheid abweisende, Erkenntnis des Verwaltungsgerichts erst nach Ablauf dieser Frist erlassen wurde, schadet nicht.

II. Unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung römisch zwei. Unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung

32

Die Revision bestreitet weder, dass die Revisionswerberin entsprechend der Bestimmung des § 34 Abs. 2 StbG belehrt wurde, noch, dass sie im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 3 StbG die kenianische Staatsangehörigkeit aus von ihr zu vertretenden Gründen beibehalten hat (vgl. zu den in dieser Bestimmung normierten Entziehungsvoraussetzungen abermals VwGH 2008/01/0779, mwN). Die Revision bestreitet weder, dass die Revisionswerberin entsprechend der Bestimmung des Paragraph 34, Absatz 2, StbG belehrt wurde, noch, dass sie im Sinne des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, StbG die kenianische Staatsangehörigkeit aus von ihr zu vertretenden Gründen beibehalten hat vergleiche , zu den in dieser Bestimmung normierten Entziehungsvoraussetzungen abermals VwGH 2008/01/0779, mwN).

33

Dessen ungeachtet erweist sich das angefochtene Erkenntnis als rechtswidrig:

34

Der Verwaltungsgerichtshof geht - dem EuGH folgend - in Fällen, in denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft erschlichen wurde, von der Erwägung aus, dass die Rücknahme der Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 Z 1 (iVm Abs. 3) AVG grundsätzlich zulässig ist. Die Staatsbürgerschaftsbehörde hat in derartigen Fällen jedoch zu prüfen, ob fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der österreichischen Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist; bei dieser Prüfung ist der Behörde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, wobei es Sache des Verleihungswerbers ist, konkret darzulegen, dass die Behörde diesen Beurteilungsspielraum überschritten hat (vgl. etwa VwGH 30.9.2019, Ra 2019/01/0281, und 19.5.2021, Ra 2019/01/0343, jeweils mwH, unter anderem auf EuGH 2.3.2010, C-135/08, Rottmann, und EuGH 12.3.2019, C-221/17, Tjebbes u.a.; vgl. weiters VwGH 23.4.2020, Ro 2020/01/0004; 20.7.2022, Ra 2022/01/0170, sowie jüngst VwGH 21.2.2023, Ra 2022/01/0128, und VwGH 15.3.2023, Ra 2023/01/0057, mwH, auch auf EuGH 18.1.2022, C-118/20, JY). Der Verwaltungsgerichtshof geht - dem EuGH folgend - in Fällen, in denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft erschlichen wurde, von der Erwägung aus, dass die Rücknahme der Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 3,) AVG grundsätzlich zulässig ist. Die Staatsbürgerschaftsbehörde hat in derartigen Fällen jedoch zu prüfen, ob fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der österreichischen Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist; bei dieser Prüfung ist der Behörde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, wobei es Sache des Verleihungswerbers ist, konkret

darzulegen, dass die Behörde diesen Beurteilungsspielraum überschritten hat vergleiche , etwa VwGH 30.9.2019, Ra 2019/01/0281, und 19.5.2021, Ra 2019/01/0343, jeweils mwH, unter anderem auf EuGH 2.3.2010, C-135/08, Rottmann, und EuGH 12.3.2019, C-221/17, Tjebbes u.a.; vergleiche , weiters VwGH 23.4.2020, Ro 2020/01/0004; 20.7.2022, Ra 2022/01/0170, sowie jüngst VwGH 21.2.2023, Ra 2022/01/0128, und VwGH 15.3.2023, Ra 2023/01/0057, mwH, auch auf EuGH 18.1.2022, C-118/20, JY).

35

Auch im Zusammenhang mit einer Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 34 Abs. 1 StbG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass zu prüfen ist, ob nach der angeführten Rechtsprechung des EuGH im Urteil „Rottmann“ fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Entziehung der Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist (vgl. VwGH 16.8.2016, Ra 2016/01/0146, mit Hinweis auf VwGH 26.1.2012, 2009/01/0060). Auch im Zusammenhang mit einer Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Paragraph 34, Absatz eins, StbG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass zu prüfen ist, ob nach der angeführten Rechtsprechung des EuGH im Urteil „Rottmann“ fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Entziehung der Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist vergleiche , VwGH 16.8.2016, Ra 2016/01/0146, mit Hinweis auf VwGH 26.1.2012, 2009/01/0060).

36

Das Verwaltungsgericht, das in der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des EuGH vermissen lässt, hat nicht geprüft, ob im Sinne der angeführten Rechtsprechung fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der Staatsbürgerschaft der Revisionswerberin ausnahmsweise unverhältnismäßig ist.

37

Es hat dadurch das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

III. Mündliche Verhandlung römisch drei. Mündliche Verhandlung

38

Schließlich erweist sich im Hinblick darauf, dass durch die vorliegende Entziehung der Staatsbürgerschaft (auch) die unionsrechtlich geschützte Sphäre der Revisionswerberin berührt wird, die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass Art. 47 GRC dem Entfall der mündlichen Verhandlung nicht entgegengestanden sei, als verfehlt (vgl. ebenfalls VwGH Ra 2022/01/0128, Rn. 20), zumal die Voraussetzungen, unter denen auch nach Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC ein Entfall der Verhandlung zulässig ist (vgl. zu diesen etwa VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010, Pkt. 4.2., oder VwGH 22.3.2022, Ra 2021/22/0239, Rn. 11 bis 13, jeweils mwN), fallbezogen nicht vorliegen. Schließlich erweist sich im Hinblick darauf, dass durch die vorliegende Entziehung der Staatsbürgerschaft (auch) die unionsrechtlich geschützte Sphäre der Revisionswerberin berührt wird, die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass Artikel 47, GRC dem Entfall der mündlichen Verhandlung nicht entgegengestanden sei, als verfehlt vergleiche , ebenfalls VwGH Ra 2022/01/0128, Rn. 20), zumal die Voraussetzungen, unter denen auch nach Artikel 6, Absatz eins, EMRK bzw. Artikel 47, GRC ein Entfall der Verhandlung zulässig ist vergleiche , zu diesen etwa VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010, Pkt. 4.2., oder VwGH 22.3.2022, Ra 2021/22/0239, Rn. 11 bis 13, jeweils mwN), fallbezogen nicht vorliegen.

39

Durch das Unterlassen der mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht das angefochtene Erkenntnis sohin mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

IV. Ergebnis römisch vier. Ergebnis

40

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen (der prävalierenden) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen (der prävalierenden) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

41

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 10. Mai 2023

Gerichtsentscheidung

EuGH 62008CJ0135 Janko Rottman VORAB

EuGH 62020CJ0118 Wiener Landesregierung VORAB

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung
Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen
Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden
VwRallg3/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3
Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010314.L00

Im RIS seit

28.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at